



Brüssel, den 9. November 2015
(OR. en)

13744/15

JAI 821
FREMP 243

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit
– Dialog und Gedankenaustausch

Mit Blick auf die Tagung des AStV am 11. November 2015 sowie auf die Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 17. November 2015 erhalten die Delegationen als Anlage I das Diskussionspapier des Vorsitzes mit dem Titel "Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit" und als Anlage II das Diskussionspapier zu dem Thema "Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung".

Rat (Allgemeine Angelegenheiten)

17. November 2015

Diskussionspapier

Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit

GEWÄHRLEISTUNG DER ACHTUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Die Europäische Union basiert auf Rechtsstaatlichkeit: Jede von der Union ergriffene Maßnahme stützt sich auf die Verträge, die freiwillig und demokratisch von allen Mitgliedstaaten der EU angenommen wurden. Der Rat und die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben im Dezember 2014 Schlussfolgerungen über die Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union angenommen.

Darin verpflichteten sie sich, zwischen allen im Rat vereinigten Mitgliedstaaten einen Dialog zur Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge einzurichten, und unterstrichen, dass dieser Dialog auf den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten beruhen wird.

Ferner stimmten sie darin überein, dass dieser Dialog über einen unparteilichen und evidenzbasierten Ansatz geführt wird, und betonten, dass dieser Ansatz nicht den Grundsätzen der Einzelmächtigung sowie der Achtung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten, die ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen unter Einschluss der regionalen und lokalen Selbstverwaltung innwohnen, und ihren wesentlichen staatlichen Funktionen – einschließlich der Gewährleistung der territorialen Unversehrtheit des Staates, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der nationalen Sicherheit – vorgreift und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit vorangebracht werden sollte.

Zudem stimmten sie darin überein, dass der Dialog in einer Weise entwickelt wird, die die Arbeit anderer EU-Organe und internationaler Organisationen ergänzt, Doppelarbeit vermeidet und bestehenden Instrumenten und Fachwissen in diesem Bereich Rechnung trägt.

Der luxemburgische Vorsitz beabsichtigt, diesen ersten politischen Dialog unter uneingeschränkter Einhaltung der vorgenannten Grundsätze unter Anwendung eines inklusiven Ansatzes durchzuführen.

- Im einleitenden Teil dieses ersten Dialogs wird die Kommission die Ergebnisse ihres **jährlichen Kolloquiums über Grundrechte zum Thema "Toleranz und Respekt: Antisemitismus und Islamfeindlichkeit in Europa vorbeugen und bekämpfen", das am 1./2. Oktober 2015 stattfand**, vorstellen.

- Nach der Präsentation der Ergebnisse sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, ein Beispiel für eine bewährte Vorgehensweise und ein Beispiel für ein auf nationaler Ebene aufgetretenes Problem in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ebenso wie den zur Beseitigung dieses Problems verfolgten Ansatz darzulegen.
 - Abschließend erhalten die Delegationen die Möglichkeit, sich zu dem Non-Paper des Vorsitzes mit dem Titel "**Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung**" zu äußern, **indem sie mitteilen, in welchem Bereich ihrer Meinung nach Maßnahmen der EU erforderlich sind, um die Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken.**
-

Rat (Allgemeine Angelegenheiten)

17. November 2015

Diskussionspapier

Rechtsstaatlichkeit

im Zeitalter der Digitalisierung

RECHTSSTAATLICHKEIT IM ZEITALTER DER DIGITALISIERUNG

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und das Internet als wesentliche Instrumente für ihre alltäglichen Aktivitäten angewiesen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten deshalb, dass das Internet sowie die IKT-Infrastruktur und IKT-Dienste offen, zugänglich, kostengünstig, sicher und zuverlässig sind. Zudem erwarten sie, dass die Grundwerte der Europäischen Union und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt bewahrt und geschützt werden.

Nach Auffassung des luxemburgischen Vorsitzes gehören der **Dialog zur Rechtsstaatlichkeit zwischen allen Mitgliedstaaten** und **die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes** zu den wichtigsten Prioritäten des zweiten Halbjahrs 2015.¹ In dem Diskussionspapier "Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung" werden beide Themen gemeinsam behandelt; dabei wird versucht, Bereiche des digitalen Umfelds zu ermitteln, in denen die Rechtsstaatlichkeit auf zweckdienliche und nachhaltige Weise gestärkt werden könnte.

RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER UNION

Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit bezieht sich auf ein staatsrechtliches Prinzip, nach dem alle Personen, Institutionen und Körperschaften, öffentliche wie private, einschließlich des Staates selbst, an Gesetze gebunden sind, die öffentlich verkündet und in gleicher Weise angewandt werden, über deren Einhaltung unabhängige Gerichte wachen und die mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards im Einklang stehen. Rechtsstaatlichkeit beinhaltet darüber hinaus die Einhaltung einer Reihe von Grundsätzen, so unter anderem der Grundsätze des Vorrangs des Rechts, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz, der fairen Anwendung des Rechts, der Gewaltenteilung, der Mitwirkung an Entscheidungsprozessen, der Rechtsicherheit, der Vermeidung von Willkür sowie der Verfahrens- und Rechtstransparenz.²

¹ Luxemburgischer Vorsitz, Eine Union für die Bürger – Die Prioritäten des luxemburgischen Ratsvorsitzes, S. 16 und 19.

² Bericht des VN-Generalsekretärs "*The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies*" (Die Rechtsstaatlichkeit und die Übergangsjustiz in Gesellschaften während und nach Konflikten) vom 23. August 2004, S. 4. Abrufbar unter: <http://www.unrol.org/files/2004%20report.pdf>.

In der Präambel zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) bekräftigen die Unterzeichnerstaaten die Notwendigkeit, aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas zu schöpfen. Aus diesem Erbe haben sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und **Rechtsstaatlichkeit** als universelle Werte entwickelt.

In Artikel 2 EUV werden die Werte dargelegt, auf die sich die Union gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, **Rechtsstaatlichkeit** und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Im Vertrag heißt es zudem, dass "diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam [sind], die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern auszeichnet."³

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.⁴ Die Charta stellt einen Katalog bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte dar, die nicht nur für die Union und ihre Organe, sondern auch für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts verbindlich sind. In der Präambel der Charta heißt es, dass sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität gründet. Vor allem aber stellt sie den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.⁵

³ Artikel 2 EUV.

⁴ Artikel 6 Absatz 1 EUV.

⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Präambel.

DIE STRATEGIE DER UNION FÜR EINEN DIGITALEN BINNENMARKT

Der Europäische Rat hat wiederholt den strategischen Charakter des **digitalen Binnenmarkts** sowie die Notwendigkeit, das Potenzial der digitalen Wirtschaft und der digitalen Technologien bis 2015 in vollem Umfang auszuschöpfen, hervorgehoben. Der neue Präsident der Europäischen Kommission hat die Vollendung des **digitalen Binnenmarkts** als eine der zehn politischen Prioritäten der Kommission bezeichnet.⁶ Das übergeordnete Ziel besteht darin, einen digitalen Binnenmarkt anzustreben, in dem Privatpersonen und Unternehmen unter fairen Wettbewerbsbedingungen und auf der Grundlage hoher Verbraucher- und Datenschutzstandards ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Wohn- oder Geschäftssitzes nahtlos grenzübergreifenden Online-Aktivitäten nachgehen und Internetanwendungen nutzen können. Die am 6. Mai 2015 angenommene Strategie für einen digitalen Binnenmarkt⁷ umfasst 16 Initiativen, die bis Ende 2016 in Angriff genommen werden müssen. Der digitale Binnenmarkt wird auf drei Pfeilern ruhen: erstens einem besseren Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen, zweitens der Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste und drittens der bestmöglichen Ausschöpfung des Wachstumspotenzials. Der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit im digitalen Umfeld kommt bei der Erreichung dieser Ziele im Kontext des digitalen Binnenmarkts eine wichtige Rolle zu.

⁶ Jean-Claude Juncker, Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel, 15. Juli 2014. Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_de.pdf

⁷ Europäische Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, 6. Mai 2015. Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_de.pdf

RECHTSSTAATLICHKEIT IM ZEITALTER DER DIGITALISIERUNG

Die Rechtsstaatlichkeit ist unerlässlich beim Aufbau einer inklusiven und offenen digitalen Gesellschaft in der Europäischen Union und über deren Grenzen hinaus. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtsstaatlichkeit müssen online und offline gleichermaßen gelten. Um ausgehend von der Arbeit des Europarats⁸ einen Rahmen für dieses Diskussionspapier festzulegen, schlägt der Vorsitz vor, die folgenden Themen eingehender zu prüfen:

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Internet Governance
- Datenschutz
- Cybersicherheit

Diese Themen, denen für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung eine zentrale Bedeutung zukommt, sind höchst komplex und eng miteinander verzahnt.

⁸ Europarat, Kommissar für Menschenrechte, "*The rule of law on the Internet and in the wider digital world*" (Rechtsstaatlichkeit im Internet und in der weiteren digitalen Welt), Dezember 2014. Abrufbar unter:
<https://wcd.coe.int/com.intranet.InstraServlet?command=com.intranet.CmdBlobGet&IntranetImage=2734552&SecMode=1&DocId=2262340&Usage=2>

RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG

Gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.⁹

Gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁰ hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Aus der Konvention geht ferner hervor, dass dieses Recht die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Darüber hinaus heißt es in Artikel 10: Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen sind. Sie sind in einer demokratischen Gesellschaft auch notwendig für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nimmt in ähnlicher Weise auf die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit Bezug und legt fest, dass jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Darüber hinaus heißt es in der Charta: "Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben."¹¹

In der Praxis kann es unter bestimmten Umständen jedoch vorkommen, dass die freie Meinungsäußerung etwa aufgrund von Zensur, restriktiven Pressevorschriften, Schikanierung von Journalisten, Hinweisgebern, Bloggern und anderen, die ihre Meinung öffentlich kundtun, sowie Übergriffen auf religiöse Minderheiten oder anderen Formen der Unterdrückung der Religionsfreiheit eingeschränkt wird. Die freie Meinungsäußerung und ihre Beziehung zu den nationalen Rechtsvorschriften über Online-Tätigkeiten, z.B. betreffend die Haftung von Internet-Vermittlern, stellen ein permanentes Problem dar.

⁹ Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 10. Dezember 1948. Abrufbar unter: <http://www.un.org/Overview/rights.html>

¹⁰ Europarat, Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/Convention_ENG.pdf

¹¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 11 Absatz 1.

Die freie Meinungsäußerung wird online oftmals in den Fällen in Frage gestellt, in denen Inhalte ggf. zu entfernen sind, sei es aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre, des Rechts des geistigen Eigentums oder aus anderen Gründen. Dies stellt die Internet-Vermittler bezüglich ihrer Haftung vor Konfliktsituationen, in denen sie zwischen verschiedenen Grundrechten abzuwählen haben.

Mögliche Beschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung sind ferner in zwei anderen völkerrechtlichen Instrumenten verankert, und zwar in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)¹² und in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).¹³ Gemäß Artikel 4 Buchstabe a des ICERD sind die Vertragsstaaten verpflichtet, "jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen" unter Strafe zu stellen, und in Artikel 20 des IPBPR wird "jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, (...) durch Gesetz verboten".

Die Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen, die darauf abzielen, die Aufstachelung zu rassischem oder religiösem Hass durch Hasspropaganda, die im Zeitalter der Digitalisierung immer häufiger durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und über das Internet verbreitet wird, einzudämmen. Sieht man einmal von den Straftaten ab, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹⁴ fallen, so bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter Hasspropaganda zu verstehen ist.

¹² Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 21. Dezember 1965. Abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/cerd.pdf>

¹³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966. Abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>

¹⁴ Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008).

Was die Schlüsselmaßnahmen betrifft, die gemäß dem ersten jährlichen Kolloquium über Grundrechte zur Vorbeugung gegen Antisemitismus und Islamfeindlichkeit und zur Bekämpfung dieser Phänomene ergriffen werden könnten, so wird vorgeschlagen, Hasspropaganda durch Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen, Zivilgesellschaft und Medien entgegenzuwirken und die Anwendung von Gesetzen zur Bekämpfung von Hassverbrechen sowie neuen EU-Vorschriften zum Schutz der Rechte der Opfer und zur Verbesserung der Erfassung und Erhebung von Daten über Hassverbrechen sicherzustellen.¹⁵ Die erste Koordinierungssitzung mit Internet-Plattformen und sozialen Netzwerken, die von der Expertengruppe der Kommission zur Anwendung des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorbereitet werden soll, wird am 23. November 2015 in Brüssel stattfinden.

INTERNET GOVERNANCE

Auf dem von den VN initiierten Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (WSIS) wurde für den Begriff "Internet Governance" als Bestandteil des Berichts der Arbeitsgruppe Internet-Verwaltung (WGIG) von Juni 2005 die folgende Definition vorgeschlagen: Internet Governance bezeichnet die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer Grundsätze, Normen, Regeln, Entscheidungsverfahren und Programme durch Regierungen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen, die die Weiterentwicklung und Nutzung des Internets beeinflussen.¹⁶

Der derzeitige "Multi-Stakeholder"-Ansatz für die Internet Governance trägt den Interessen der Regierungen, des Privatsektors, der Fachkreise, der Wissenschaft und der Zivilgemeinschaft Rechnung. Dieser Ansatz fördert die Inklusivität und die Rechenschaftspflicht. Durch diese Grundsätze der Internet Governance wird betont, dass das internationale öffentliche Recht bzw. das humanitäre Völkerrecht sowohl online als auch offline angewandt werden müssen. Ferner wird damit hervorgehoben, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Internet zu wahren sind. Zudem werden die verschiedenen Interessenträger der Internet Governance anerkannt und gefördert und es werden, was äußerst wichtig ist, alle öffentlichen und privaten Akteure dringend aufgerufen, die Menschenrechte bei allen ihren Tätigkeiten, auch bei der Entwicklung neuer Technologien, Dienstleistungen und Anwendungen, einzuhalten. Anhand dieser Grundsätze wird schließlich an die Staaten appelliert, die nationale Souveränität anderer Staaten zu wahren und von Handlungen abzusehen, die Personen oder Stellen außerhalb ihres Hoheitsgebiets schaden könnten.

¹⁵ Europäische Kommission, *Joining forces against anti-Semitic and anti-Muslim hatred in the EU* (Gemeinsam gegen Antisemitismus und Islamfeindlichkeit in der EU): Ergebnisse des ersten Jährlichen Kolloquiums über Grundrechte, 9. Oktober 2015. Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/events/colloquium-fundamental-rights-2015/files/fundamental_rights_colloquium_conclusions_en.pdf

¹⁶ Bericht der Arbeitsgruppe "Internetverwaltung" (WGIG), Château de Bossey, Juni 2005. Abrufbar unter: <http://www.wgig.org/docs/WGIGREPORT.pdf>

Natürlich haben einige dieser Grundsätze nach wie vor in erster Linie deklaratorischen Charakter: so sind die derzeitigen Internet-Governance-Vorschriften, die darauf abzielen, die Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis zu garantieren, noch unzureichend. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Beschränkungen des Zugangs zu Internet-Inhalten, die die Internet-Nutzer in dem jeweiligen Hoheitsgebiet betreffen, einem strikten und berechenbaren Rechtsrahmen unterliegen. Dieser Rahmen sollte so beschaffen sein, dass er den Anwendungsbereich für derartige Beschränkungen regelt und Garantien für eine gerichtliche Überprüfung vorsieht, um Missbräuchen vorzubeugen. Die Entfernung von Inhalten muss, sofern sie notwendig ist, wirksam und verhältnismäßig sein; insbesondere sollte sie so gezielt erfolgen, dass nur die spezifischen Inhalte betroffen sind, deren Entfernung auch wirklich erforderlich ist. Darüber hinaus müssen die inländischen Gerichte prüfen, ob ein Blockieren notwendig, wirksam und verhältnismäßig ist, und insbesondere, ob es so gezielt erfolgt, dass nur die spezifischen Inhalte betroffen sind, deren Blockierung auch wirklich erforderlich ist.

DATENSCHUTZ

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist festgehalten, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat; ferner wird darin festgelegt, dass das Europäische Parlament und der Rat Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr erlassen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.¹⁷

Der luxemburgische Vorsitz strebt an, die Reform der Datenschutzvorschriften der EU bis zum Ende des Jahres zum Abschluss zu bringen. Die Vollendung und der Erfolg des digitalen Binnenmarktes werden in großem Maße von dem Vertrauen abhängen, das Bürger und Unternehmen in die grenzüberschreitenden Datenströme haben. Die EU kann als Vorbild für ein hohes Datenschutzniveau betrachtet werden. Diese Errungenschaft muss durch die Annahme des neuen Rechtsrahmens weiter konsolidiert werden. Dabei geht es gleichermaßen um den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und um die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.¹⁸

¹⁷ Artikel 16 AEUV.

¹⁸ Luxemburgischer Vorsitz, Eine Union für die Bürger - Die Prioritäten des luxemburgischen Ratsvorsitzes, S. 16-17.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 8. April 2014, mit dem die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten¹⁹ für ungültig erklärt wurde²⁰, die Bedeutung der Grundrechte (d.h. des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die durch die Charta der Grundrechte gewährleistet werden) betont. Hier muss eine angemessene Antwort gefunden werden, die den in der Rechtsprechung herausgestellten Prinzipien Rechnung trägt und sich in den erneuerten Rechtsrahmen für den Datenschutz einfügt. In seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union die "Safe Harbor"-Entscheidung der Kommission, in der festgestellt wird, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten, für ungültig²¹. Diese Entscheidungen des Gerichtshofs verdeutlichen den Vorrang, der einem hohen Datenschutzniveau in der Europäischen Union eingeräumt wird.

Der Datenschutz ist die erste und wichtigste Säule der Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung. Zweckbestimmung und Zweckbindung wie auch Fairness stellen die Hauptgrundsätze des Datenschutzes dar. Die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und -vorschriften muss durch unabhängige Behörden streng kontrolliert und überwacht werden. Die Staaten sollten keine Vorratsspeicherung von Daten durch Dritte, einschließlich privater Einrichtungen, vorschreiben, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.²² Die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten muss nach Recht und Gesetz erfolgen, und es sind ausgewogene Parameter erforderlich, die z.B. den Anwendungsbereich der Datenerfassung, die auslösenden Faktoren für den Datenzugriff, die Speicherfristen und die Aufsichtsmodalitäten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend der in den vorgenannten Urteilen erfolgten Auslegung des EuGH regeln.

¹⁹ Richtlinie 2006/24/EG. Abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0054:0063:DE:PDF>

²⁰ Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 54/14 vom 8. April 2014. Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-04/cp140054de.pdf>

²¹ Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 117/15 vom 6. Oktober 2015. Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150117de.pdf>

²² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 52.

CYBERSICHERHEIT

Die Cybersicherheit ist eine grundlegende Voraussetzung für ein Umfeld, in dem digitale Netze und digitale Dienste florieren können. Den Staaten ist erst relativ spät bewusst geworden, welche Bedeutung dem Internet in Bezug auf ihre traditionellen Rollen und Zuständigkeiten zukommt. Nur durch eine enge Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern kann das Online-Umfeld für künftige Generationen wirksam gesichert werden. Die jüngsten Fälle von Cyber-Hijacking²³ und die unentwegten Cyberangriffe auf Regierungen und Unternehmen weltweit zeigen, dass Cyber-Operationen für Staaten und nichtstaatliche Akteure gleichermaßen zu einem Werkzeug für Machtmanipulation und politische Erpressung geworden sind.

Unter Cyberkriminalität sind kriminelle Handlungen zu verstehen, die online unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien oder des Internets begangen werden. Hierbei handelt es sich um ein Problem, das vor Grenzen nicht Halt macht und in verschiedene Kategorien unterteilt werden kann: Internet-spezifische Straftaten (Angriffe auf Informationssysteme oder Phishing), Online-Betrug und -Fälschung (Identitätsdiebstahl, Spam oder Schadcode) und rechtswidrige Internet-Inhalte (einschließlich Material über sexuellen Missbrauch von Kindern, Aufstachelung zum Rassenhass, Anstiftung zu terroristischen Handlungen und Verherrlichung von Gewalt, Terrorismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit).

²³ Beispielhaft seien TV5 Monde und Sony Pictures angeführt.

Die Europäische Union hat eine EU-Cybersicherheitsstrategie²⁴ ausgearbeitet, und die vorgeschlagene Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit wird bewirken, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vertieft und die Abwehrbereitschaft aller Interessenträger, einschließlich der Regierungen, verbessert wird. Durch mehrere gesetzgeberische Maßnahmen der EU wird zur Bekämpfung der Cyberkriminalität beigetragen. Zu diesen Maßnahmen zählen die Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme²⁵, die Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie²⁶, die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation²⁷ und der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung²⁸.

Die Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme enthält eine Bezugnahme auf die uneingeschränkte Achtung der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern, Herstellern sowie Strafverfolgungsstellen und Justizbehörden.

Das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, das seine Arbeit im Januar 2013 aufgenommen hat, fungiert als zentrale Anlaufstelle bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität in der Europäischen Union; es bündelt cyberkriminalistische Fachkompetenz auf europäischer Ebene, um die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Cyberstraftaten zu unterstützen, und dient als gemeinsames Sprachrohr aller mit der Untersuchung von Cyberstraftaten befassten Ermittler der Strafverfolgungs- und Justizbehörden der EU.

Eine der größten Herausforderungen ist die Vereinbarkeit wirksamer Strafverfolgungsbefugnisse mit dem Schutz der Grundrechte. Bei der Definition von Cyberkriminalität im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren, auch im Zusammenhang mit Rechtshilfe und Auslieferung, müssen die Staaten ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen uneingeschränkt nachkommen²⁹.

²⁴ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union - ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum, 2013. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN-DE/TXT/?qid=1447319938867&uri=CELEX:52013JC0001&from=EN>

²⁵ Richtlinie 2013/40/EU. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:218:0008:0014:DE:PDF>

²⁶ Richtlinie 2011/93/EU. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN-DE/TXT/?qid=1447320557970&uri=CELEX:32011L0093&from=EN>

²⁷ Richtlinie 2009/136/EG. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:337:0011:0036:DE:PDF>

²⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN-DE/TXT/?qid=1447320899032&uri=CELEX:32001F0413&from=EN>

²⁹ Europarat, Kommissar für Menschenrechte, *a.a.O.*, S. 22.

Ergreift ein Staat Maßnahmen, die Einzelpersonen außerhalb seines Hoheitsgebiets betreffen, so muss er seinen Verpflichtungen auf dieselbe Weise nachkommen wie im Rahmen der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit; er muss ferner die internationalen Übereinkommen einhalten.³⁰ Mit Ausnahme von Inhalten, die nach dem Völkerrecht als rechtswidrig angesehen werden, sollten die Staaten ihre Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit ausländischem digitalen Material nur unter bestimmten Umständen ausüben, insbesondere wenn eine eindeutige und enge Verbindung zwischen dem Material und/oder der Person, die das Material verbreitet, und dem betreffenden Staat besteht.

FAZIT

Die digitale Welt ist Bestandteil unseres täglichen Lebens. Die Informations- und Kommunikationstechnologien und das Internet können der Förderung der Rechtsstaatlichkeit dienen; sie können aber auch Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit begünstigen. Die Europäische Union basiert auf Rechtsstaatlichkeit: Jede von der Union ergriffene Maßnahme stützt sich auf die Verträge, die freiwillig und demokratisch von allen Mitgliedstaaten der EU angenommen wurden. Der Union kommt deshalb bei der Festlegung der für die digitale Welt geltenden allgemeinen Regeln und Grundsätze eine wichtige Rolle und eine besondere Verantwortung auf globaler Ebene zu.

Das Diskussionspapier verdeutlicht, dass ein breiter Spielraum für Initiativen auf EU-Ebene besteht, die dazu beitragen, den digitalen Binnenmarkt voll funktionsfähig zu machen und die Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung weiter zu stärken.

³⁰ z.B. das Europäische Auslieferungsübereinkommen oder das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen.